Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 10065.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Cassel. Vom 25. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinde Wehlheiden im Landkreise Cassel wird vom 1. April 1899 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel auf Grund des nachstehend abgedruckten Vertrages vom 22./25. Oktober 1898 vereinigt.

§. 2.

Hinsichtlich der Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet die Landgemeinde Wehlheiden aus dem vierten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Cassel aus und tritt dem dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885, Gesetz-Samml. S. 238) hinzu.

§. 3.

Zu den Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung, einschließlich der Kosten des Nachtwachtwesens, hat die Stadt Cassel nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 87) außer den in §. 1b desselben bestimmten Beiträgen vom 1. April 1899 ab einen weiteren jährlichen Beitrag von 1,50 Mark für jeden Kopf der Bevölkerung des Bezirkes Wehlheiden zu leisten. An die Stelle dieses Beitrages kann ein von dem Finanzminister und dem Minister des

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1899.

Innern mit der Stadtgemeinde Cassel zu vereinbarender feststehender Jahresbeitrag gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Zwischen

der Stadtgemeinde Cassel, vertreten durch den Magistrat,

und

der Landgemeinde Wehlheiden, vertreten durch den Bürgermeister,

ist, und zwar seitens der ersteren auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu Cassel vom 6. Oktober 1898 und seitens der letzteren auf Grund des Beschlusses des Gemeinderathes von Wehlheiden vom 13. Oktober 1898 und der Gemeindevertretung daselbst vom gleichen Tage über die Vereinigung der Landgemeinde Wehlheiden mit der Stadt Cassel, folgender Vertrag geschlossen worden.

§. 1.

Die in Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten kraft dieses Vertrages in Wehlheiden Wirksamkeit unter gleichzeitigem Wegfall der dort gültigen entgegenstehenden Ortsstatute, Regulative u. s. w., sofern nicht im Folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist.

Insbesondere wird auch die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger, die Kosten der Trottoirrandsteine zu bezahlen, auf die Anlieger des bisherigen Gemeindebezirkes Wehlheiden ausgedehnt.

Bis zu ihrer Aufhebung bleiben im bisherigen Gemeindebezirk Wehlheiden in Kraft:

a) Die Baupolizeiordnung vom 1. Juli 1885, in der Fassung der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1897,

b) die Baupolizeigebührenordnung vom 20. August 1897,

c) die Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken vom $\frac{\text{3. Februar}}{\text{26. November}}$ 1896,

d) das Ortsstatut, betreffend die Kanalbaukostenbeiträge vom 26. Mai 1898,

e) der Gemeindebeschluß, betreffend die Kanalbenutzungsgebühren vom 23. Juni 1898.

§. 2.

Das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wehlheiden wird mit dem Tage des Anschlusses in Aktiven und Passiven mit dem Vermögen der Residenstadt Cassel vereinigt. Die vergrößerte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Wehlheiden, insbesondere auch in etwa bestehende Pachtverträge, als Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§. 3.

Das Wasserwerk der Gemeinde Wehlheiden wird vom Tage des Anschlusses ab bis zum 1. April 1901 nach den bisher in Wehlheiden gültigen Grundsätzen verwaltet, welche für die gleiche Zeit auch bezüglich der Tilgung des Anlagekapitals maßgebend bleiben. Demgemäß werden während dieser Zeit für die Benutzung der Wehlheider Wasserleitung die bisherigen Sätze des Gemeinderathsbeschlusses, betreffend die Entrichtung einer Abgabe für das Wasser, vom 26. Juli 1897, sowohl von den Inhabern der bereits angeschlossenen Grundstücke, wie von denjenigen, welche künftighin im bisherigen Gemeindebezirk Wehlheiden den Anschluß an die Wehlheider Wasserleitung erwirken, erhoben. Wenn jedoch seitens eines im bisherigen Gemeindebezirk Wehlheiden Angesessenen Anschluß an die Wasserleitung der Residenz beantragt und solcher ihm gewährt wird, so finden auf ihn die Casseler Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Wasserleitung zum Privatgebrauch vom $\frac{\text{27. November}}{\text{10. Dezember}}$ und 14. Dezember 1894 nebst Nachträgen und der Beschluß, betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Herstellungskosten der Wasserleitung, vom 16./31. Juli 1894, auch schon vor dem 1. April 1901 Anwendung. Mit dem 1. April 1901 wird das Wasserwerk der Gemeinde Wehlheiden ein Theil des städtischen Wasserwerks und wird nach einheitlichen Grundsätzen mit diesem gemeinsam verwaltet. Unter Aufhebung der in Wehlheiden bis dahin gültigen Bestimmungen, betreffend die Entrichtung einer Abgabe für das Wasser, werden alsdann die Casseler Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Wasserleitung zum Privatgebrauch vom $\frac{\text{27. November}}{\text{10. Dezember}}$ und 14. Dezember 1894 nebst Nachträgen in dem bisherigen Gemeindebezirk Wehlheiden eingeführt und gleichzeitig auf ihn der Beschluß, betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Herstellungskosten der Wasserleitung, vom 16./31. Juli 1894 ausgedehnt.

§. 4.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, das Kanalnetz in Wehlheiden nach dem ausgearbeiteten Kanalisationsplan auf städtische Kosten soweit auszubauen, als die derzeitige im Zusammenhang bebaute Dorflage reicht und die Gemeinde Wehlheiden sich durch den mit dem Fabrikanten Aschrott am 3./4. Juni 1897 abgeschlossenen Vertrag verpflichtet hat. Ueber eine weitere Ausdehnung des Netzes haben die städtischen Behörden allein zu entscheiden.

§. 5.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Wehlheiden werden mit dem Tage des Anschlusses städtische Schulen. Zugleich werden die Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes in sämmtlichen städtischen Schulanstalten der Residenzstadt Cassel, sowie die Bestimmungen über die Anstellung und Besoldung der Dirigenten, Lehrer und Lehrerinnen an den der Stadtschulkommission unterstehenden städtischen Schulen vom 14. April 1893 nebst den bis zum Tage des Anschlusses etwa ergehenden Abänderungs- oder Ergänzungs- 2c. Vorschriften, die Bestimmungen über die Vertretung von Lehrern und Lehrerinnen an den der Stadtschulkommission unterstehenden städtischen Schulen und das Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Cassel vom 25. April 1891 nebst etwaigen inzwischen ergangenen Abänderungs- oder Ergänzungs- 2c. Vorschriften in dem bisherigen Gemeindebezirk Wehlheiden eingeführt. Die Bewohner dieses Bezirks, deren Kinder Schulgeld erhebende Schulen Cassels besuchen, haben demgemäß hinfort dieselben Schulgeldsätze zu zahlen, wie die Bewohner Cassels.

Gemäß den obigen Bestimmungen finden weiterhin auf die Besoldungen der Lehrer der bisherigen Gemeinde Wehlheiden die in Cassel geltenden Grundsätze mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn und insoweit ein Lehrer der bisherigen Gemeinde Wehlheiden höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält. An Stelle der Dienstwohnung kann nach zuvoriger sechsmonatlicher, beiden Theilen zustehender Kündigung vorbehaltlich der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Miethsentschädigung treten, welche nach den Casseler Bestimmungen gewährt wird. Die Dienstzeit berechnet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, dem Bedürfniß der bisherigen Gemeinde Wehlheiden entsprechend innerhalb 5 Jahren vom Tage des Anschlusses an, ein drittes Volksschulgebäude im bisherigen Gemeindebezirk Wehlheiden oder in dessen Nähe zu errichten.

§. 6.

Die Stadt Cassel verpflichtet sich, auf einer Seite in der Wilhelmshöher-Allee, je nach Fortgang der Kanalisation, ein Cementtrottoir bis zum 1. April 1900 fertig zu stellen. Außerdem verpflichtet sich die Stadt Cassel, vom 1. April 1899 ab, während zehn Jahren alljährlich den Betrag von 60 000 Mark

in den Voranschlag einzustellen, um die Verkehrsverhältnisse, insbesondere die Straßen, Wege und Plätze im Bezirk Wehlheiden, und namentlich in dem Theil südlich der Wilhelmshöher-Allee zu verbessern.

§. 7.

Mit dem Tage des Anschlusses bildet der Gemeindebezirk Wehlheiden einen eigenen Wahlbezirk, dessen Wähler verbunden sind, die von ihnen zu wählenden Stadtverordneten nur dem ehemaligen Gemeindebezirk Wehlheiden zu entnehmen (§. 17 der Städteordnung). Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird für den vergrößerten Stadtbezirk mit Rücksicht auf den Anschluß Wehlheidens um sechs erhöht, welche aus dem Wahlbezirk Wehlheiden zu wählen sind.

Für das erste Mal werden die sechs Stadtverordneten aus den Gemeindeverordneten Wehlheidens und zwar je zwei aus jeder Klasse in der Weise gewählt, daß die Gemeindeverordneten jeder Klasse aus ihrer Mitte zwei Stadtverordnete wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Den sechs Stadtverordneten von Wehlheiden wird eine entsprechende Betheiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

§. 8.

Binnen vier Wochen nach dem Tage des Anschlusses wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Wehlheiden als unbesoldeten Stadtrath wählen. Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Auch für die Zukunft muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Wehlheiden gewählt werden.

In Ausführung dieser Bestimmungen wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 gelten nur für die Dauer zweier Wahlperioden (§. 20 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau), deren erste am 1. April 1898 ihren Anfang nimmt.

§. 10.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Wehlheiden stehenden Gemeindebeamten gehen, soweit sie nicht bei Uebernahme der Polizeiverwaltung vom Staat mitübernommen werden, am Tage des Anschlusses mit ihren bisherigen Gehalts- und Pensionsansprüchen, sowie zu den Anstellungsbedingungen, welche sie zur Zeit des Anschlusses haben, in den städtischen Dienst über.

In welcher Weise die genannten Beamten in der städtischen Verwaltung zu beschäftigen sein werden, auch ob, wann und unter welchen Bedingungen auf

sie die städtischen Besoldungsordnungen Anwendung finden, bleibt späterer Regelung vorbehalten.

Auf den Bürgermeister der Gemeinde Wehlheiden finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 11.

Die versicherungspflichtigen Gemeindeangehörigen des bisherigen Bezirkes Wehlheiden werden nach ihrem Ausscheiden aus der Ortskrankenkasse des Landkreises der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Cassel zugetheilt, soweit sie nicht Innungs- oder Betriebskrankenkassen angehören oder anzugehören haben.

Cassel, den 22. Oktober 1898. Wehlheiden, den 25. Oktober 1898.

Der Magistrat der Residenz. Die Gemeinde Wehlheiden.

(Siegel.) gez. Westerburg. (Siegel.) gez. Wittrock.
gez. Brunner. gez. Heinr. Ochs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 18. Januar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Tanger-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Stendal durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 8 S. 75, ausgegeben am 25. Februar 1899;

2) das am 6. Februar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Janowko- und Miala-Sees zu Poln. Brzozie im Kreise Strasburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 9 S. 71, ausgegeben am 2. März 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei